

► Geldwäsche- und Betrugsprävention

Stärken innerhalb des Verbundes nutzen

Die aktuellen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene in der Geldwäsche- und Betrugsprävention sowie zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung führen in immer kürzeren Abständen dazu, dass das Geldwäschegesetz und das Kreditwesengesetz regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Diese Entwicklungen führen schlussendlich zu stetig steigendem Aufwand bei den Verpflichteten.

Umso wichtiger ist es, einen verlässlichen Partner an seiner Seite zu haben. Unser Ziel ist es, Sie bei der ordnungsgemäßen Erledigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Themengebiete zu entlasten, Synergien als Mehrmandantendienstleister zu heben, Sie qualifiziert durch unsere Fachexpertise zu beraten und dabei im partnerschaftlichen Dialog mit Ihnen zu stehen.

Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Am 18. März 2021 trat das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche in Kraft.

Kernstück des Gesetzes ist der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog. Künftig kann somit jede Straftat Vortat der Geldwäsche sein. Delikte wie Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Betrug oder Untreue kamen bisher als Vortaten der Geldwäsche nur dann in Betracht, wenn diese gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, begangen wurden. Dadurch wird eine deutliche Zunahme der Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die Financial Intelligence Unit (FIU) erwartet.

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Des Weiteren wurde am 10. Februar 2021 der Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Trans-

parenz-Finanzinformationsgesetz) durch die Bundesregierung verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere folgende Neuregelungen des Transparenzregisters vor:

- Transparenzregister wird Vollregister
- Rechtsformabhängige Übergangsfristen für die Nachmeldung des wirtschaftlich Berechtigten
- Vernetzung der europäischen Transparenzregister
- Erweiterung der Eintragungsinhalte im Transparenzregister
- Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben für den wirtschaftlich Berechtigten

Die sich daraus ergebenden Folgen für die Arbeitspraxis Ihres Hauses stellen wir Ihnen in einem Online-Seminar im zweiten Quartal 2021 detailliert vor.

Anforderungen mit Mehrmandantenansatz begreifen

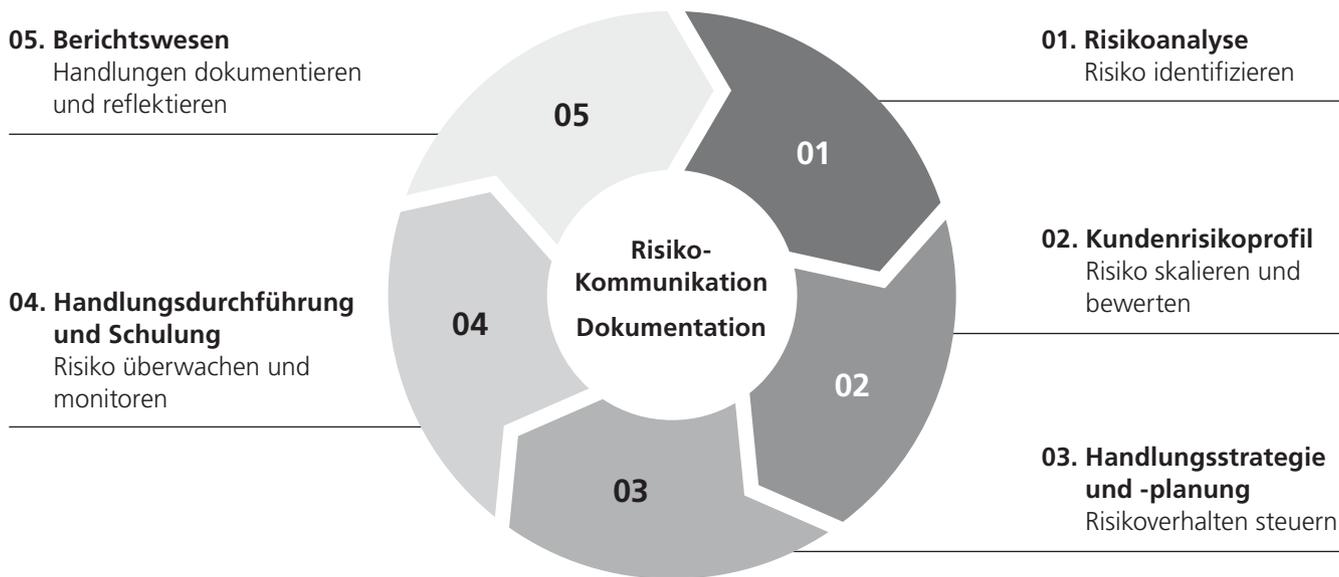
Auch vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen sehen wir die durch uns betreuten Institute gut aufgestellt.

Die DZ CompliancePartner hat für mehr als 400 Institute die Funktion und die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten übernommen. Diese Banken profitieren einerseits von dem Mehrmandantenansatz, der eine Verteilung der Last ermöglicht. Andererseits ist die Vollausslagerung in der Geldwäsche- und Betrugsprävention in ein skalierbares und auch anpassungsfähiges Compliance Management System eingebunden und folgt dem dargestellten Risikomanagementprozess (vgl. Abbildung 1).

Mit der Übernahme der Funktion und der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten bieten wir Ihnen somit ein integriertes Gesamtkonzept an. Das Institut wird den steigenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht und gleichzeitig finanziell wie personell entlastet.

Institute, die das Modell der Vollausslagerung nicht in Anspruch nehmen möchten, können ebenfalls von dem System profitieren, beispielsweise in Form einer Teilausslagerung. Dabei ist eine Übernahme einzelner Tätigkeiten ebenso möglich wie die Übernahme der Trefferbearbeitung im Rahmen des >

ABB. 1 RISIKOMANAGEMENTPROZESS



EDV-Monitorings mittels Geno-SONAR.

Darüber hinaus bieten wir im Detail folgende Beratungsleistungen an:

► **Fachlich / konzeptionell**

- ▷ Erstellung und Aktualisierung der Risikoanalysen und Arbeitsanweisungen
- ▷ Prozessanpassungen aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Änderungen
- ▷ Prozessoptimierung bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- ▷ Überprüfung und Stärkung Ihres internen Kontrollsystems, z. B. durch individuelle Unterstützungen und Beratungen vor Ort in Form von zusätzlichen Kontrollen, Prozessanalysen oder Praxis-Workshops in enger Abstimmung mit den Erfordernissen Ihres Hauses
- ▷ Beratung Ihrer Tochterunternehmen bei der Erfüllung aller Pflichten nach dem GWG

► **Technisch**

- ▷ Adjustierung von Geno-SONAR und Überprüfung der vorgenommenen Einstellungen
- ▷ Web-Based-Trainings zu den geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten

Spezifische Unterstützungsangebote

Aufgrund der aktuellen Gesetzesänderungen bieten wir Ihnen folgende Unterstützungsleistungen an:

Im Hinblick auf die Umgestaltung des Transparenzregisters stellen wir Ihnen die Änderungen, deren Auswirkungen auf die Prozesse Ihres Hauses sowie unsere damit zusammenhängenden Unterstützungsleistungen in einem (in der Vollauslagerung kostenfreien) Online-Seminar vor. Über die im zweiten Quartal 2021 vorgesehenen Termine werden wir zeitnah informieren.

Die Nationale Risikoanalyse weist auf ein hohes Geldwäscherisiko im Bereich des Immobiliensektors hin. Auch in der am 31. August 2020 in Kraft getretenen Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen werden Sachverhalte bei Immobilientransaktionen (Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes) aufgegriffen, die von Verpflichteten der rechtsberatenden Berufe an die FIU zu melden sind. Sachlich bestimmt diese Verordnung damit einzelne typisierte Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die aufgrund bestimmter Auffälligkeiten einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche aufweisen, als meldepflichtig. Wird dieses typische Geldwäscherisiko durch hinzutretende Tatsachen entkräftet, greift eine Ausnahme von der Meldepflicht.

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER



Thomas Wagener
Leiter Compliance-Spezialisten,
E-Mail: thomas.wagener@
dz-cp.de



Thorsten Schmeil
Leiter Geldwäsche- und
Betrugsprävention,
E-Mail: thorsten.schmeil@
dz-cp.de

Sofern Sie selbst oder über Tochtergesellschaften das Immobilienmaklergeschäft betreiben, stehen wir Ihnen sehr gerne auch in diesem Kontext zur Erfüllung der geldwäscherelevanten Sorgfaltspflichten beratend zur Seite.

Fazit

Ob Vollauslagerung, Teilauslagerung oder Beratung – mit unseren Dienstleistungen bieten wir Ihnen eine breite Produktpalette im Bereich der Geldwäsche- und Betrugsprävention an. Gerade vor dem Hintergrund der nun zu erwartenden Mehrbelastung bewährt sich einmal mehr das gemeinsame Vorgehen innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. ■

Unsere Compliance-Grundsätze

1. Qualifizierte Spezialisten – für Kunden engagiert
2. Lösungs-Finder
3. Die Risikosituation und Komplexität des Kunden im Blick
4. Handlungen transparent und nachvollziehbar
5. Verantwortlichkeiten verabredet
6. Definierte Arbeitsanweisungen, umfangreiche Kontrollplanung
7. Dokumentation aller Kontrollhandlungen
8. Stringente interne Kontrollen
9. Verbindliche Kommunikation
10. Geprüfte Prozesse